

Satzung

der RENO Rhein-Neckar

Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "RENO Rhein-Neckar Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellten e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Vertretung und Förderung der wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen und Belange der Mitglieder sowie der Arbeitnehmer bei Rechtsanwälten, Notaren und Patentanwälten.

Der Verein hat seine Unabhängigkeit gegenüber Regierungen, Verwaltungen, Unternehmen, Konfessionen und politischen Parteien jederzeit zu wahren. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und setzt sich für die Sicherung und den Ausbau des sozialen Rechtsstaates ein.

2. Aufgaben und Ziele des Vereins sind insbesondere
 - a) die Wahrung, Vertretung und Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere deren fachliche Aus- und Weiterbildung sowie die Pflege der Kollegialität,
 - b) der Zusammenschluss aller Arbeitnehmer der Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte,
 - c) die Einwirkung auf die Regelung des Ausbildungs- und Prüfungswesens, insbesondere die Mitarbeit in Berufsbildungs- bzw. Prüfungsausschüssen der Rechtsanwaltskammern und das Engagement im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung,
 - d) die Gewährung von Unterstützungen an Mitglieder zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, soweit deren Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden und es die Finanzlage des Vereins gestattet; es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Unterstützung,
 - e) die Erzielung günstiger Gehalts- und Arbeitsbedingungen durch den Abschluss von Tarifverträgen,
 - f) die Unterstützung der Mitglieder in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten.
3. Der Verein ist eine Arbeitnehmervereinigung (Berufsverband) im Sinne des Tarifvertragsgesetzes, des Berufsbildungsgesetzes, des Arbeitsgerichtsgesetzes und des Steuerrechts.
4. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Rechte seiner Mitglieder in eigenem Namen geltend zu machen.
5. Wirtschaftlicher, auf Gewinn gerichteter Geschäftsbetrieb besteht nicht. Religiöse und politische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
6. Die Einkünfte des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Es darf keine Begünstigung bestimmter Personen oder Personenkreise durch übermäßige Verwaltungskosten oder Vergütungen erfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede/r werden, die/der bei einem Rechtsanwalt und/oder Notar angestellt ist, die/der sich in der Ausbildung zur/zum Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten befindet sowie Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte (Rechtsanwalts- und/oder Notargehilfen) und/oder Rechtsfachwirte/Rechtsfachwirtinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung ohne Rücksicht darauf, ob sie derzeit bei einem Rechtsanwalt und/oder Notar beschäftigt sind.

Anderen als in Abs. 1 bezeichnete Personen kann der Vorstand in besonderen Fällen die ordentliche Mitgliedschaft zugestehen. Hierbei soll es sich um Personen handeln, die sich für den Aufgabenkreis der Vereinigung interessieren, das 18. Lebensjahr vollendet haben und Arbeitnehmer im Sinne dieser Arbeitnehmervereinigung sind.

2. Außerordentliche Mitglieder:
 - a) Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jeder sowie jede jugendliche Rechtsanwalts- und/oder Notariatsangestellte bzw. Patentanwaltsangestellte unter 18 Jahren werden.
 - b) Außerordentliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
 - c) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden außerordentliche Mitglieder zu ordentlichen Mitgliedern.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.
4. Fördermitglieder können alle Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
5. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
6. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder beginnen mit dem Zeitpunkt der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand.
7. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Löschung des Vereins.
2. Das Ausscheiden aus dem Beruf schließt die Mitgliedschaft nicht aus; ein Ausscheiden aus dem Beruf beendet die Mitgliedschaft nicht automatisch.
3. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Rechte, die die Mitgliedschaft gewährte.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied
 - a) das Ansehen des Vereins oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder die ihm obliegenden Pflichten wiederholt verletzt oder
 - b) ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt und trotz schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung einberufen werden, welche sodann abschließend entscheidet.

5. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte, die die Mitgliedschaft gewährte.

§ 5 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen, Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Zugleich hat jedes Mitglied die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, hierzu zählt insbesondere die Leistung seiner jährlichen Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) der / dem 1. Vorsitzenden
 - b) der /dem 2. Vorsitzenden
 - c) der / dem Schatzmeister/in.

Jeder für sich ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus

- a) der / dem Schriftführer/in
 - b) bis zu drei Beisitzern.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Schluss der Tagung der Mitgliederversammlung, in der die Wahl vorgenommen worden ist und endet mit dem Schluss der Tagung, in der die Neuwahlen stattfinden. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
 4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen fernmündlich oder in Textform mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Versammlungszeitpunkt. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
 5. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er legt einen jährlichen Geschäfts- und Kassenbericht vor. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 2.500,00 belasten, ist jeder Vorstand einzelvertretungsberechtigt und kann diese alleine abschließen. Für Rechtsgeschäfte über einen Betrag von 2.500,00 € bedarf es der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.
 6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Restvorstand für die verbleibende Zeit der Wahlperiode einen kommissarischen Vertreter ernennen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übernimmt oder das frei gewordene Vorstandsamt fällt bis zur Neuwahl an ein anderes Vorstandsmitglied.

7. Steht kein Mitglied für den erweiterten Vorstand, oder eines der Ämter des erweiterten Vorstandes, zur Verfügung, werden dessen Aufgaben vom geschäftsführenden Vorstand bis zur Neuwahl übernommen. Gleiches gilt, falls ein Mitglied des erweiterten Vorstands während der Amtszeit ausscheidet.

§ 8 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Jahresabrechnung sowie der Kassen- und Vermögensbestände wird ein Kassenprüfer bestellt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Sofortige Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer des Kassenprüfers beginnt mit dem Schluss der Tagung der Mitgliederversammlung, in der die Wahl vorgenommen worden ist und endet mit dem Schluss der Tagung, in der die Neuwahlen stattfinden.“

§ 9 Ausschüsse

1. Zur Unterstützung des Vorstandes können durch Beschluss des Vorstandes Ausschüsse gebildet und eingesetzt werden.
2. Die Amtszeit der Ausschüsse dauert bis zur Erledigung ihrer Aufgaben, sie dauert längstens jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes.
3. Die Ausschüsse gelten nicht als Organ i. S. von § 30 BGB. Sie unterstehen dem Vorstand.

§ 10 Aufwandsentschädigung

Der Vorstand versieht sein Amt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer haben den Anspruch auf Erstattung der baren Auslagen und eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird einmal jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen.
3. Die Einladung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor dem jeweiligen Versammlungstermin. Jede ordnungsgemäß (ordentliche und außerordentliche) einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wahlen finden geheim statt, sofern es von mindestens einem anwesenden Mitglied verlangt wird.
5. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt in diesem Fall ein weiterer Wahlgang.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die
 - a) Wahl oder Abberufung des Vorstandes,
 - b) Wahl oder Abberufung eines Kassenprüfers,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie Berichts des Kassenprüfers,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebührenbefreiungen,
 - h) Sonstige Aufgaben des Vereins.

Die Kassenprüfung ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durch einen Kassenprüfer vorzunehmen.

Über die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied ein Protokoll zu fertigen; das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12 Mitgliedsbeitrag

1. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Das Beitragsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Beitrag muss bis zum 31. Januar des jeweiligen Beitragsjahres dem Vereinskonto gutgeschrieben sein.
2. Bei einem Vereinsbeitritt im Laufe des Beitragsjahres muss der Beitrag bis zum Ende des auf den Eintritt folgenden Monats entrichtet sein. Der Beitrag ist in diesem Fall anteilig zu je 1/12 des Jahresbeitrages für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft zu entrichten. Im Falle des Vereinsaustritts ist der Beitrag für das Jahr des Austritts in voller Höhe fällig.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Beitragsleistungen erfolgen ausschließlich bargeldlos mittels Lastschrift bzw. Überweisung. Beitragsänderungen werden vor der Abbuchung schriftlich mitgeteilt. Die Mitglieder sind bei Lastschrift verpflichtet, Änderungen ihrer angegebenen Kontonummer dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Durch Unterlassung eventuell entstehende Kosten gehen ebenso wie etwaige Kosten einer Rücklastschrift mangels Kontodeckung zu Lasten des Mitglieds.
5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 13 Rechtsschutzgewährung

Dem Verein obliegt es, seinen Mitgliedern in rechtlicher Hinsicht Rat, Hilfe und Vertretung im Rahmen seiner Möglichkeiten zu gewähren. Über die Art und Höhe der Unterstützung hat der Vorstand einen Beschluss zu fassen.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für die aus dem Veranstaltungsbetrieb entstandenen Schäden und Sachverluste, ohne Rücksicht auf deren Art und Benennung.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der Stimmen aller anwesenden Mitglieder beschließen.

Soll die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins beschließen, so ist dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter einem besonderen Tagesordnungspunkt aufzunehmen.
2. Bei der Auflösung des Vereins ist etwaiges Vereinsvermögen an die RENO-Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V., Berlin, abzuführen, soweit zu diesem Zeitpunkt der aufzulösende Ortsverband noch Mitglied im Bundesverband ist und soweit der Bundesverband zu diesem Zeitpunkt noch besteht. Anderenfalls ist das etwaige Vereinsvermögen einem Verein zuzuführen, der zum Zeitpunkt der Auflösung als gemeinnützig anerkannt sein muss. Vor Ausführung eines Beschlusses über die Vermögenszuwendung an einen gemeinnützigen Verein ist die Genehmigung des örtlichen Finanzamtes einzuholen.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 16 Mitgliedschaft im Bundesverband

1. Der Verein wird nach Gründung Mitglied der RENO-Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. mit Sitz in Berlin und erkennt die Satzung nebst Anlagen der RENO-Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. an.
2. Der Verein ist insbesondere verpflichtet,

- a) alle von der Bundesvereinigung für die Mitglieder übersandten Unterlagen und Informationen, insbesondere die Zeitschrift RENOpraxis bzw. das jeweilige offizielle Mitteilungsblatt des Bundesverbandes unverzüglich seinen Mitgliedern zu übersenden,
 - b) dem Bundesverband jeweils zu Beginn eines jeden Quartals eine vollständige Mitgliederliste, nach den vom Bundesverband aufgestellten Kriterien zu übersenden,
 - c) die nach der Beitragsordnung des Bundesverbandes fälligen Mitgliederbeiträge rechtzeitig und vollständig an den Bundesverband zu überweisen, sofern der Verein nicht ausnahmsweise von einer Beitragspflicht befreit ist. Anstelle einer Überweisung kann auch eine Einzugsermächtigung erteilt werden; in diesem Falle hat der Verein für eine ausreichende Deckung seines Kontos Sorge zu tragen.
3. Der Austritt des Vereins aus der RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e. V. kann nur erfolgen, wenn dies mit mindestens 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen wird.

§ 17 Gültigkeit der Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 30.09.2009 beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.11.2009, 19.10.2011, 22.03.2018 und 18.09.2021, 14.10.21 geändert.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.